

# RS OGH 1971/12/22 6Ob250/71, 4Ob8/77, 3Ob531/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.12.1971

## Norm

ABGB §901 II3a  
ABGB §901 II5  
ABGB §986 A  
ABGB §986 B8  
ABGB §986 B9

## Rechtssatz

Haben die Parteien für die Gegenleistung eine bestimmten Wertmesser vereinbart und führt das Festhalten an diesem Wertmesser zu einer unvorhersehbaren gänzlichen Umkehrung der von den Parteien zugrundegelegten Äquivalenzbeziehung beider Leistungen, weil der vereinbarte Wertmesser sich unerwartet ganz anders entwickelt, so ist weder am Wertmesser festzuhalten, noch der Vertrag nun unverbindlich; vielmehr ist insofern eine Vertragsergänzung möglich, wenn den Parteien bei Abschluß des Vertrages für den Fall einer nicht vorhersehbaren Veränderung der Umstände ein anderer Wertmesser zumutbar war.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 250/71  
Entscheidungstext OGH 22.12.1971 6 Ob 250/71  
Veröff: JBl 1973,468
- 4 Ob 8/77  
Entscheidungstext OGH 19.04.1977 4 Ob 8/77  
Ähnlich
- 3 Ob 531/77  
Entscheidungstext OGH 24.05.1977 3 Ob 531/77  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0017562

## Dokumentnummer

JJR\_19711222\_OGH0002\_0060OB00250\_7100000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)